



Amtsgericht Mettmann

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 19.01.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Haan, Blatt 4858,
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Haan, Flur 36, Flurstück 572, Gebäude- und Freifläche, Montanusweg 6,
Graf-Engelbert-Str., Suitbertusweg, Größe: 666 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein freistehendes Einfamilienhaus mit einer dazugehörigen PKW-Doppelgarage in 42781 Haan, Montanusweg 6 (Baujahr ca. 1978). Das Objekt ist vollständig unterkellert und verfügt über ein teilausgebautes Dachgeschoss. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

552.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.